

im Hinblick auf die Erörterungen, die im Rahmen des Tagungsteils auf hoher Ebene der Arbeitstagung 1994 des Wirtschafts- und Sozialrats stattgefunden haben, sowie Kenntnis nehmend von der Zusammenfassung und den Schlußfolgerungen des Ratspräsidenten<sup>90</sup>,

unter Betonung ihrer Entschlossenheit, einen handlungsorientierten Konsensualrahmen zur Förderung der internationalen Entwicklungszusammenarbeit und zur Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich auszuarbeiten,

1. beschließt, eine in der Besetzung nicht begrenzte Ad-hoc-Arbeitsgruppe der Generalversammlung zur weiteren Ausarbeitung einer handlungsorientierten, umfassenden Agenda für Entwicklung einzusetzen, wobei diese Arbeitsgruppe ihre Tätigkeit so bald wie möglich im Jahre 1995 aufnehmen soll;

2. ersucht die Ad-hoc-Arbeitsgruppe, bei ihren Beratungen die vom Generalsekretär gemäß den Resolutionen 47/181 und 48/166 vorgelegten Berichte<sup>13</sup> samt den darin enthaltenen Empfehlungen, das Ergebnis des Tagungsteils auf hoher Ebene der Arbeitstagung 1994 des Wirtschafts- und Sozialrats, die von den Vertretern im Rahmen der Debatte auf hoher Ebene während der neunundvierzigsten Tagung der Generalversammlung zum Ausdruck gebrachten Auffassungen sowie die Zusammenfassung der Weltanhörungen über Entwicklung<sup>89</sup> und die von den Gruppen und/oder Staaten vorgelegten Vorschläge, namentlich auch den Vorschlag über die Einberufung einer Konferenz der Vereinten Nationen über Entwicklung, zu berücksichtigen;

3. ersucht den Wirtschafts- und Sozialrat, auf seiner Organisationstagung für das Jahr 1995 Mittel und Wege zu prüfen, die es dem Rat ermöglichen, weitere sachbezogene Beiträge zur Arbeit der Ad-hoc-Arbeitsgruppe zu leisten;

4. ersucht die Ad-hoc-Arbeitsgruppe außerdem, geeignete Modalitäten für die Fertigstellung und Verabschiedung einer Agenda für Entwicklung zu prüfen;

5. ersucht die Ad-hoc-Arbeitsgruppe ferner, der Generalversammlung vor Abschluß ihrer neunundvierzigsten Tagung einen Bericht über den Stand ihrer Arbeit vorzulegen;

6. beschließt, den Punkt "Agenda für Entwicklung" in die vorläufige Tagungsordnung ihrer fünfzigsten Tagung aufzunehmen.

92. Plenarsitzung  
19. Dezember 1994

#### 49/127. Internationale Wanderung und Entwicklung

##### Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der unveränderten Gültigkeit der Grundsätze, die in den Rechtsakten zum internationalen Schutz der Menschenrechte niedergelegt sind, insbesondere in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>91</sup>, den Internationalen Menschenrechtspakten<sup>92</sup>, dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskrimi-

nierung<sup>93</sup>, der Konvention über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau<sup>94</sup> und der Konvention über die Rechte des Kindes<sup>95</sup>,

unter Hinweis auf ihre Resolution 45/158 vom 18. Dezember 1990, mit der sie die in der Anlage dazu enthaltene Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen verabschiedet und zur Unterzeichnung, zur Ratifikation sowie zum Beitritt auflegte,

im Bewußtsein dessen, daß es trotz des Vorhandenseins eines Katalogs bereits festgeschriebener Grundsätze notwendig ist, weitere Anstrengungen zu unternehmen, um sicherzustellen, daß die Menschenrechte und die Würde aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen geachtet werden, und daß es wünschenswert ist, die Lage aller legalen Wanderer und ihrer Familienangehörigen zu verbessern,

nach Behandlung des Berichts der vom 5. bis 13. September 1994 in Kairo abgehaltenen Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung<sup>96</sup>,

eingedenk dessen, daß die geregelte internationale Wanderung positive Auswirkungen auf die Entwicklung und unterschiedliche Auswirkungen auf die Entsendeländer wie auch die Empfängerländer haben kann,

betonend, wie wichtig es ist, daß die legalen Wanderer unter gebührender Achtung ihrer religiösen und kulturellen Zugehörigkeit in die Gesellschaft des Gastlandes integriert werden, und daß es notwendig ist, ihnen im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und den universal anerkannten Menschenrechten die gleichen sozialen, wirtschaftlichen und gesetzlichen Rechte zu gewähren, die die Staatsangehörigen genießen,

darin erinnernd, daß im Einklang mit Artikel 10 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes und allen anderen einschlägigen universal anerkannten Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte alle Regierungen, insbesondere die Regierungen der Aufnahmeländer, die entscheidende Wichtigkeit der Familienzusammenführung anerkennen und ihre Eingliederung in ihre innerstaatlichen Rechtsvorschriften fördern müssen, damit der Schutz der Einheit der Familien von legalen Wanderern gewährleistet ist,

mit Genugtuung über die Verabschiedung des Aktionsprogramms der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung<sup>21</sup> und Kenntnis nehmend von der breiten Unterstützung, die die Einberufung einer Konferenz der Vereinten Nationen über internationale Wanderung und Entwicklung gefunden hat,

unter Hinweis auf die in dem Aktionsprogramm der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung enthaltenen Empfehlungen in bezug auf internationale Wanderung und Entwicklung,

1. nimmt mit Genugtuung Kenntnis von dem Bericht der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung;

<sup>90</sup> E/1994/109.

<sup>91</sup> Resolution 217 A (III).

<sup>92</sup> Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

<sup>93</sup> Resolution 2106 A (XX), Anlage.

<sup>94</sup> Resolution 34/180, Anlage.

<sup>95</sup> Resolution 44/25, Anlage.

<sup>96</sup> A/CONF.17/1/13 und Add.1.

2. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit allen Staaten und den zuständigen internationalen und regionalen Organisationen einen Bericht über internationale Wanderung und Entwicklung auszuarbeiten, der auch Aspekte der Ziele und Modalitäten der Veranstaltung einer Konferenz der Vereinten Nationen über internationale Wanderung und Entwicklung behandelt und dem Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner Arbeitstagung 1995 zur Erörterung vorgelegt werden soll;

3. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf der Grundlage der Erörterungen im Wirtschafts- und Sozialrat auf ihrer fünfzigsten Tagung über dieses Thema Bericht zu erstatten, damit sie unter anderem einen Beschluß über die Veranstaltung einer Konferenz der Vereinten Nationen über internationale Wanderung und Entwicklung fassen kann;

4. *beschließt*, einen Punkt mit dem Titel "Internationale Wanderung und Entwicklung, einschließlich der Veranstaltung einer Konferenz der Vereinten Nationen über internationale Wanderung und Entwicklung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfzigsten Tagung aufzunehmen.

92. Plenarsitzung  
19. Dezember 1994

#### 49/128. Bericht der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung

##### *Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 47/176 vom 22. Dezember 1992 und 48/186 vom 21. Dezember 1993 über die Internationale Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung sowie ihre Resolution 48/162 vom 20. Dezember 1993 über die Neugliederung und Neubelebung der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten,

*sowie unter Hinweis* auf die Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats 1989/91 vom 26. Juli 1989, 1991/93 vom 26. Juli 1991, 1992/37 vom 30. Juli 1992, 1993/4 vom 12. Februar 1993 und 1993/76 vom 30. Juli 1993, worin der Rat Beschlüsse in bezug auf die Einberufung, das Mandat und den Vorbereitungsprozeß der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung gefaßt hat,

*ferner unter Hinweis* auf den Beschluß 1994/227 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 14. Juli 1994, mit dem der Rat die vorläufige Tagesordnung und die Dokumentation für die achtundzwanzigste Tagung der Bevölkerungskommission sowie die Aussprache über die Auswirkungen der Empfehlungen der Konferenz gebilligt hat,

*unter Hinweis* auf die Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats 3 (III) vom 3. Oktober 1946, 150 (VII) vom 10. August 1948 und 1985/4 vom 28. Mai 1985 über das Mandat der Bevölkerungskommission sowie die Ratsresolutionen 1763 (LIV) vom 18. Mai 1973 und 1986/7 vom 21. Mai 1986 über die Ziele und Aufgaben des Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen,

*nach Behandlung* des Berichts der vom 5. bis 13. September 1994 in Kairo abgehaltenen Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung<sup>26</sup>,

*in Bekräftigung* der Wichtigkeit der Ergebnisse der 1974 in Bukarest abgehaltenen Weltbevölkerungskonferenz und der 1984 in Mexiko-Stadt abgehaltenen Internationalen Bevölkerungskonferenz und in voller Anerkennung des auf der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung gewählten integrierten Ansatzes, der dem inneren Zusammenhang zwischen Bevölkerung, einem nachhaltigen Wirtschaftswachstum und einer bestandfähigen Entwicklung Rechnung trägt,

*in Anerkennung dessen*, daß die Umsetzung der im Aktionsprogramm der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung enthaltenen Empfehlungen<sup>21</sup> das souveräne Recht eines jeden Landes ist, im Einklang mit seinen innerstaatlichen Rechtsvorschriften und Entwicklungsprioritäten, bei uneingeschränkter Achtung der verschiedenen religiösen und sittlichen Werte und kulturellen Traditionen seiner Bevölkerung sowie in Übereinstimmung mit den allgemein anerkannten Menschenrechten,

*ihrer Überzeugung Ausdruck verleihend*, daß die Ergebnisse der Konferenz einen Beitrag zu dem bevorstehenden Weltgipfel für soziale Entwicklung, zur Vierten Weltfrauenkonferenz und zur zweiten Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) leisten werden, insbesondere was die Forderung nach höheren Investitionen zugunsten der Menschen und zur Machtgleichstellung der Frau im Hinblick auf ihre volle Teilhabe an allen Ebenen des sozialen, wirtschaftlichen und politischen Lebens ihrer Gemeinwesen betrifft,

*ihrer Befriedigung darüber Ausdruck verleihend*, daß die Konferenz und ihr Vorbereitungsprozeß den Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und den Sonderorganisationen, den Beobachtern und den verschiedenen zwischenstaatlichen Organisationen sowie den Vertretern von nichtstaatlichen Organisationen aus allen Regionen der Welt eine volle und aktive Beteiligung gestattet hat,

*mit dem Ausdruck ihres tiefempfundenen Dankes* an die Regierung und das Volk von Ägypten für die den Konferenzteilnehmern erwiesene Gastfreundschaft und für die Einrichtungen, das Personal und die Dienste, die ihnen zur Verfügung gestellt wurden,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Bericht der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung;

2. *macht sich das* am 13. September 1994 verabschiedete Aktionsprogramm der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung *zu eigen*;

3. *anerkennt* den Beitrag, den der Generalsekretär der Vereinten Nationen und der Generalsekretär der Konferenz zur erfolgreichen Veranstaltung der Konferenz geleistet haben;

4. *erklärt*, daß sich die Regierungen bei der Umsetzung des Aktionsprogramms auf höchster politischer Ebene verpflichten sollen, die darin enthaltenen Gesamt- und Einzelziele zu erreichen, in denen eine neue ganzheitliche Bevölkerungs- und Entwicklungskonzeption zum Ausdruck kommt, und daß sie bei der Koordinierung der Durchführung, Überwachung und Bewertung der Anschlußmaßnahmen eine Führungsrolle übernehmen sollen;

5. *fordert* alle Regierungen, Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und anderen wichtigen Gruppen, die sich mit Bevölkerungs- und Entwicklungsfragen befassen, so